

BERICHTE / REPORTS

Symposium

„Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse“

Tōkyō, 21. und 22. Februar 2014

Am 21. und 22. Februar 2014 fand in Tōkyō das Symposium „Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse“ statt. Die Tagung wurde gemeinsam von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV), dem Institute of Comparative Law in Japan an der Chūō Universität (Tōkyō) und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst in den Räumlichkeiten des Deutschen Kulturzentrums (OAG-Haus) veranstaltet. Gefördert wurde die Veranstaltung durch die *Robert Bosch-Stiftung*, die *Egusa Foundation* und die *Nomura Foundation*.

In Japan wird derzeit an einer umfassenden Reform des Schuldrechts gearbeitet mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen seit dem Inkrafttreten des japanischen Zivilgesetzes (ZG, *Minpō*) im Jahre 1898 gerecht zu werden und die Regelungen auch in Hinblick auf ihre Allgemeinverständlichkeit zu überarbeiten. Die Abteilung für die Schuldrechtsreform (*Minpō (saiken kankei) bukai*) der Gesetzgebungskommission (*Hōsei shingi-kai*) des Justizministeriums legte im Februar 2013 einen Zwischenentwurf zur Reform des Schuldrechts vor (*Minpō (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chūkan shian*)¹ vor. Von April bis Juni 2013 wurden *public opinions* zu dem Entwurf eingeholt, auf deren Grundlage der Zwischenentwurf zurzeit überarbeitet wird. Die Reformvorschläge betreffen sowohl den Allgemeinen Teil als auch das Vertragsrecht. Ziel des Symposiums in Tōkyō war es, den bisherigen japanischen Entwurf aus rechtsvergleichender Perspektive und mit Blick auf die Erfahrungen der deutschen Schuldrechtsreform vor mehr als zehn Jahren zu erörtern.

Eröffnet wurde die Tagung durch Grußworte der Veranstalter. Die Chūō Universität wurde dabei durch ihren Präsidenten, Prof. *Tadahiko Fukuhara*, vertreten, für die DJJV sprach ebenfalls ihr Präsident, Dr. *Jan Grotheer*. Beide Redner verwiesen auf die mögliche Vorbildfunktion der deutschen Schuldrechtsreform für die japanischen Reformbestrebungen. Prof. *Toichiro Kigawa* blickte in seinen Grußworten in langjähriger Verbundenheit zur DJJV auf deren Gründung und das erste von ihr veranstaltete Symposium zum deutsch-japanischen Rechtsvergleich zurück, dessen Tradition die vorliegende

1 In japanischer Sprache abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000108853.pdf>. Siehe dazu auch N. KANO, Reform of the Japanese Civil Code – The Interim Draft Proposal of 2013, in: ZJAPANR 36 (2013) 249.

Veranstaltung fortführte. Abgeschlossen wurde die Eröffnung durch eine Einführung in die Thematik durch Prof. *Osamu Kasai* (Chūō Universität), der unter anderem auf den langjährigen engen Austausch zwischen dem japanischen und dem deutschen Zivilrecht verwies.

Die erste Sektion war den Gründen, den Zielen, der Konzeption und den Problemen der Reform gewidmet. Zunächst erläuterte Dr. *Masamichi Okuda*, Professor emeritus der Universität Kyōto und Richter am OGH a. D., den Verlauf der Reformarbeiten von der Gründung einer Kommission zur Untersuchung einer Reform des Zivilrechts (Schuldrechts) (*Minpō (saiken-hō) kaisei kentō i'in-kai*) 2006, über die Aufnahme konkreter Arbeiten an einer Reform durch die oben genannte Abteilung im Justizministerium 2009 bis zur Vorlage des Zwischenentwurfs im vergangenen Jahr. Anschließend gab er einen kurzen Überblick über die Inhalte des Zwischenentwurfs, insbesondere auch im Bereich des Leistungsstörungsrechts. Dr. *Birgit Grundmann* (Staatssekretärin a.D., Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) stellte danach die deutsche Schuldrechtsreform von 2002 aus der Sicht einer Gesetzgebungspraktikerin vor, ging dabei auf die Hintergründe der Reform ebenso wie auf deren Ziele und Schwerpunkte ein und zeigte auch einige Parallelen zur Situation in Japan auf. Prof. *Noboru Kashiwagi* (Universität Tōkyō) hob als Kommentator die Gemeinsamkeiten in den Reformbestrebungen in beiden Ländern hervor und sprach das Ziel der japanischen Reform an, ein verständliches Gesetz nicht allein für die japanische Bevölkerung, sondern auch für das Ausland zu schaffen. In der daran anschließenden Diskussion unter der Leitung von Prof. *Makoto Arai* (Chūō Universität) wurden die Parallelen zwischen beiden Ländern sowie besonders die Frage erörtert, wie ein Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen involvierten Akteure geschaffen werden könne. Gerade die Bemühungen um einen allseitigen Interessenausgleich haben, so Grundmann, maßgeblich zum Gelingen der Reform in Deutschland beigetragen.

Thema der zweiten Sektion war die Neuordnung des Leistungs- bzw. Nichterfüllungsrechts und des Gewährleistungsrechts. Prof. *Yutaka Yamamoto* (Universität Kyōto) beleuchtete die Hintergründe der geplanten Reform des Leistungsstörungsrechts in Japan näher. Er verwies darauf, dass in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel im Leistungsstörungsrecht stattgefunden habe. Die neuere Lehre zeige sich kritisch gegenüber der – in Abweichung zum Gesetzeswortlaut des ZG – aus dem deutschen Recht übernommenen Dogmatik des Leistungsstörungsrechts und befürworte unter anderem eine Abkehr vom Verschuldensprinzip und eine Abschaffung der Gefahrtragungsregelung. Yamamoto stellte die von der neueren Lehre beeinflussten konkreten Reformvorschläge und deren Entwicklung im Lauf der Arbeiten an der Reform vor. Prof. *Stephan Lorenz* (Universität München) referierte die Kernpunkte der deutschen Reform im Bereich des Leistungsstörungsrechts im Vergleich zu den japanischen Reformvorschlägen. In seiner Gesamtbewertung gelangte er zu einem durchweg positiven Ergebnis für die deutsche Reform und sah eine große Übereinstimmung zwischen dem japanischen Entwurf und dem reformierten deutschen Schuldrecht. Dies könne somit als Unterstützung für die

neuere japanische Lehre, die von einem einheitlichen Pflichtverletzungstatbestand ausgehe, gewertet werden. Das Gleiche gelte auch für die Vereinheitlichung von allgemeinem Leistungsstörungenrecht und Gewährleistungsrecht. Im Gegensatz zu Deutschland seien im japanischen Recht diesbezüglich nur wenige Änderungen im geschriebenen Recht erforderlich. Lorenz begrüßte darüber hinaus die geplanten Änderungen in Japan im Bereich der Gefahrtragung. Abgerundet wurden die Vorträge zur Reform des Leistungsstörungenrechts durch einen Kommentar von Prof. *Masahiko Takizawa* (Hitotsubashi Universität, Tōkyō). In der von Prof. Kasai geleiteten Diskussion wurden insbesondere die Frage der Geltung des Verschuldensprinzips und der Schaffung eines einheitlichen Konzepts des Rücktrittsrechts im japanischen Entwurf aufgegriffen.

Die dritte und letzte Sektion des ersten Tagungstages beschäftigte sich mit der Neuordnung des Abtretungsrechts. Prof. *Masao Ikeda* (Keiō Universität, Tōkyō) ging zunächst auf den wesentlichen Unterschied zwischen japanischem und deutschem Abtretungsrecht, nämlich dem Bestehen von Publizitätsvoraussetzungen für die Drittwirksamkeit der Abtretung, ein und erläuterte diese im Vergleich zum deutschen Recht und in Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis. In der Folge nahm Ikeda zu dem Vorschlag des Zwischenentwurfs zu einer Neuregelung der Wirksamkeit von Abtretungsverboten kritisch Stellung und erörterte die Reformvorschläge hinsichtlich der Publizitätsvoraussetzungen, nach denen ein Anerkenntnis der Abtretung durch den Schuldner nicht mehr ausreiche. Prof. *Moritz Bälz* (Goethe-Universität Frankfurt a. M.) stellte dem Vorschlag die Regelungen des BGB gegenüber, die keine Publizität der Abtretung erfordern, aber Vorschriften zum Schutz des Schuldners enthalten. In Bezug auf den japanischen Entwurf äußerte er sich kritisch gegenüber der grundsätzlichen Beibehaltung der Drittwirksamkeitserfordernisse, begrüßte aber die geplante Reform rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, die nunmehr weitgehend nur relative Wirkung entfalten sollen und somit der Regelung des deutschen Rechts überlegen seien. Prof. *Ken'ichirō Endō* (Chūō Universität) analysierte in seinem Kommentar sehr klar die grundsätzlich unterschiedlichen Ansätze des deutschen und japanischen Rechts in Bezug auf die Forderungsabtretung. Die Diskussion unter der Leitung von Prof. *Hisaei Itō* (Chūō Universität) beschäftigte sich näher mit der Frage, ob und inwieweit eine Publizität der Abtretung erforderlich sei, sowie mit der Problematik der Abtretungsverbote.

Der zweite Tagungstag begann mit einer Sektion zu Verbraucherschutz und Schuldrechtsmodernisierung. Prof. *Tsuneo Matsumoto*, Präsident des *National Consumer Affairs Centers of Japan*, gab zunächst einen Überblick über die derzeitigen Grundlagen des Verbraucherschutzes im japanischen Recht und stellte sodann Überlegungen dazu an, worin die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers bestehe, und welche Regelungen zur Verwirklichung des Schutzes erforderlich seien, insbesondere zum Ausgleich des zwischen Verbraucher und Unternehmer bestehenden Informationsgefälles oder der unterschiedlich starken Verhandlungsposition. Er sprach sich dabei für eine Ausdehnung des Verbraucherbegriffs aus. Schließlich erörterte Matsumoto verschiedene Möglichkeiten,

das Verhältnis zwischen allgemeinem Zivilrecht und Verbraucherrecht zu gestalten, auch in Hinblick darauf, dass eine Eingliederung des Verbraucherrechts in das ZG im Zuge der derzeitigen Reform nicht geplant sei. Prof. *Karl Riesenhuber* (Ruhr-Universität Bochum) setzte sich in seinem Vortrag zunächst mit den verschiedenen Überlegungen zur Regulierung des Verbraucherrechts aus deutscher Sicht auseinander, um sodann auf einige Sachfragen des Verbraucherrechts, wie etwa den Verbraucherbegriff oder vorvertragliche Informationen, näher und in rechtsvergleichender Sicht einzugehen. Schließlich nahm er zu den verschiedenen rechtsetzungstechnischen Modellen vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit der Integration vertragsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften in das BGB im Zuge der Schuldrechtsreform 2002 Stellung. Prof. *Hideyuki Shigyō* (Chūō Universität) setzte sich in seinem Kommentar mit dem Informationsmodell auseinander und griff wiederum die Frage des Verhältnisses von Verbraucher- und Zivilrecht auf. Letztere bildete auch das zentrale Thema der von Prof. *Shigeki Yamaguchi* (Chūō Universität) geleiteten Diskussion, in der es insbesondere auch um den Verbraucherbegriff und die Angemessenheit der Irrtumsregelungen für den Verbraucherschutz ging.

Die nächste Sektion war dem Schutz des Bürgen gewidmet. Prof. *Akio Yamanome* (Waseda Universität, Tōkyō) referierte über die Regelung der Bürgschaft im gegenwärtigen japanischen Recht und die Reformüberlegungen zum Schutz des Bürgen. Die vor allem vom französischen Recht geprägten Reformvorschläge zielten auf eine Beschränkung der Haftung des Bürgen einerseits durch Bestimmungen zur Unwirksamkeit von Bürgschaftsverträgen für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten sowie durch die Verwirklichung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ab. Prof. *Mathias Habersack* (Ludwig-Maximilians-Universität München) erörterte demgegenüber den durch die Rechtsprechung entwickelten Schutz von Bürgen im deutschen Recht, der nicht überzeuge. Vielmehr sei auf die den Vertragsschluss begleitenden Umstände, die zu einer Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit des Bürgen führten, abzustellen. Vor diesem Hintergrund sei der japanische Reformvorschlag kritisch zu sehen. Zu begrüßen seien hingegen die Überlegungen zur Einführung von Aufklärungspflichten über die Risiken der Bürgschaft. Schließlich erörterte Habersack den Schutz des Bürgen durch AGB- und Verbraucherschutzrecht in Deutschland. Prof. *Akihiko Kobayashi* (Chūō Universität) ergänzte in seinem Kommentar weitere Überlegungen aus Sicht des Praktikers. Anschließend wurde unter Leitung von Prof. *Kenzaburō Kozumi* (Chūō Universität) die Rolle des Insolvenzrechts, insbesondere die Restschuldbefreiung, für den Schutz des Bürgen sowie die Sinnhaftigkeit von strengen Formvorschriften diskutiert.

Thema der letzten Sektion waren schließlich die Dauerschuldverhältnisse und ihre Beendigung. Prof. *Atsushi Takada* (Chūō Universität) nahm kritisch zu der im Zwischenentwurf geplanten Einführung einer Bestimmung Stellung, nach der befristete Dauerschuldverhältnissen bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe nicht durch Fristablauf endeten, sondern bei denen zwingend eine Vertragsverlängerung angenommen werde. Er stützte seine ablehnende Haltung dabei auf eine Analyse der bisherigen Rechtsprechung,

aus der keine übereinstimmende, allgemeine Ansicht abgeleitet werden könne, und sprach sich vielmehr für eine dem deutschen Recht nahestehende Lösung aus. Prof. *Marc-Philippe Weller* (Universität Freiburg) führte in seinem Vortrag aus, dass es zwar im deutschen Recht kein Pendant zur genannte Bestimmung des japanischen Entwurfs gebe, dass die Voraussetzungen und Schranken der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, etwa durch Treu und Glauben, aber eine ähnliche Funktion im deutschen Recht erfüllten, nämlich die Wahrung des Kontinuitätsinteresses. Der japanische Reformvorschlag sei aus deutscher Sicht zwar überschießend, da die Vertragsfreiheit des Kündigenden zu wenig Berücksichtigung finde. Weller äußerte jedoch durchaus Sympathie für den Regelungsansatz in Form einer Generalklausel, der eine allgemeine Abwägung von Kontinuitäts- und Bestandsinteresse ermögliche. Prof. *Jun Masuda* (Chūō Universität) fasste in seinem Kommentar die verschiedenen Kritikpunkte zum japanischen Reformentwurf zusammen. Schwerpunkte der Diskussion, die von Prof. Kozumi moderiert wurde, bildeten einerseits ein Vergleich mit den zurzeit von Unidroit entwickelten Lösungsmöglichkeiten für *long-term contracts* sowie andererseits die Frage, inwieweit der japanische Entwurf Rechtssicherheit zu bieten vermöge.

Zum Abschluss des Symposiums zogen *Takeo Tsutsui* (Japanisches Justizministerium) von japanischer Seite und Assoc. Prof. *Marc Dernauer* (Chūō Universität) von deutscher Seite ein Resümee. Tsutsui führte, auch in Antwort auf die von *Grundmann* aufgeworfenen Fragen, Näheres zum Ablauf des Reformprozesses aus, insbesondere mit welchen Mitteln ein Konsens zwischen den verschiedenen involvierten Interessen herbeizuführen versucht werde. Dernauer nahm nochmals insgesamt zur japanischen Reform aus deutscher Perspektive Stellung und kam zu einem gemischten Ergebnis. Die Reform werde an einzelnen Stellen kaum einen Fortschritt bringen, soweit nur die bisherige etablierte Rechtsprechung kodifiziert werde, wie dies etwa im Bereich der Rechtsgeschäfte und Willensmängel der Fall sei. Andererseits greife sie zu kurz, wenn etwa keine einheitliche Regelung der Dienstleistungsverträge angestrebt werde. Gut gelungen sei aber beispielsweise die Neuregelung des Kaufgewährleistungsrechts. Prof. Arai und Prof. *Harald Baum* (Max-Planck-Institut, Hamburg) unterstrichen in ihren Schlussworten jeweils die Bedeutung des deutsch-japanischen Austausches, der längst keine Einbahnstraße mehr sei, während Prof. Lorenz ausdrücklich dazu ermutigte, an der Reform festzuhalten. Ein Tagungsband ist noch für dieses Jahr in Vorbereitung, der im Verlag der Chūō Universität in Japan erscheinen wird.

Gabriele Koziol *

* Associate Professor an der Universität Kyōto.